



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein für die Jahre 2015 und 2016 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015 bis 2016 - BVAnpG 2015-2016)

**Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein für
die Jahre 2015 und 2016 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz
2015 bis 2016 - BVAnpG 2015-2016)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2015**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014, (GVOBl. Schl.-H., S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe zu § 17a wird wie folgt gefasst: „§ 17a (weggefallen)“.
 - b. Die Angabe zu § 17b wird wie folgt gefasst: „§ 17 b Anpassung der Besoldung 2015“.
2. § 17 a wird aufgehoben.
3. § 17 b wird wie folgt gefasst:

„§ 17 b
Anpassung der Besoldung 2015

(1) Ab 1. März 2015 erhöhen sich um 2,1 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
4. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
5. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

6. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

7. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),

8. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,

9. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275),

10. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275) sowie

11. die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275).

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich nach Nummer 10 und 11 ergebenden Beträge bekannt zu machen.

(2) Die Erhöhung des Grundgehalts beträgt mindestens 75 Euro.

(3) Der Anwärtergrundbetrag wird um 30 Euro erhöht."

4. § 17 c wird wie folgt gefasst:

„§ 17 c
Zulagenerhöhung

Folgende Zulagen nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein werden zum 1. März 2015 erhöht:

1. Zulage für Polizei und Steuerfahndung (§ 49),

2. Feuerwehrezulage (§ 50),

3. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten (§ 51),

4. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung (§ 53) und
5. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung mit herausgehobener Tätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (§ 54).

Die Höhe der Zulagen bestimmt sich nach Anlage 8."

5. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

[Tabellen]

Artikel 2 **Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2016**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17b wie folgt gefasst: „§ 17 b Anpassung der Besoldung 2016“.

2. § 17 b wird wie folgt gefasst:

„§ 17 b Anpassung der Besoldung 2016

(1) Ab 1. März 2016 erhöhen sich um 2,3 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
4. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
5. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

6. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

7. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),

8. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,

9. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 dieses Gesetzes,

10. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt angepasst durch Artikel 1 dieses Gesetzes sowie

11. die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt angepasst durch Artikel 1 dieses Gesetzes.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich nach Nummer 10 und 11 ergebenden Beträge bekannt zu machen.

(2) Die Erhöhung des Grundgehalts beträgt mindestens 75 Euro.

(3) Der Anwärtergrundbetrag wird um 60 Euro erhöht."

3. § 17 c wird wie folgt gefasst:

„§ 17 c
Zulagenerhöhung

Folgende Zulagen nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein werden zum 1. März 2016 erhöht:

1. Zulage für Polizei und Steuerfahndung (§ 49),

2. Feuerwehrezulage (§ 50),

3. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten (§ 51),

4. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung (§ 53) und
5. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung mit herausgehobener Tätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (§ 54).

Die Höhe der Zulagen bestimmt sich nach Anlage 8."

4. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

[Tabellen]

Artikel 3 **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2015**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.06.2013, (GVOBl. Schl.-H., S. 275), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 4 wird die Angabe „2,48“ durch die Angabe „2,53“ ersetzt.
- b. In Absatz 7 Nr. 1 wird die Angabe „0,82“ durch die Angabe „0,84“ ersetzt.
- c. In Absatz 7 Nr. 2 wird die Angabe „0,62“ durch die Angabe „0,63“ ersetzt.

2. § 59 Abs. 3 wird die Angabe „1,65“ durch die Angabe „1,68“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „1,98“ durch die Angabe „2,02“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „1,48“ durch die Angabe „1,51“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „1,00“ durch die Angabe „1,02“ ersetzt.
- d. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „1,33“ durch die Angabe „1,36“ ersetzt.
- e. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „0,89“ ersetzt.

- f. In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „0,66“ durch die Angabe „0,67“ ersetzt.
- g. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,82“ durch die Angabe „0,84“ ersetzt.
4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a
Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nummer 3 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015-2016 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2015 um [___ Euro], wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder b SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 4
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2016

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 4 wird die Angabe „2,53“ durch die Angabe „2,58“ ersetzt.
- b. In Absatz 7 Nr. 1 wird die Angabe „0,82“ durch die Angabe „0,86“ ersetzt.
- c. In Absatz 7 Nr. 2 wird die Angabe „0,62“ durch die Angabe „0,64“ ersetzt.
2. § 59 Abs. 3 wird die Angabe „1,68“ durch die Angabe „1,72“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „2,02“ durch die Angabe „2,06“

ersetzt.

b. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „1,51“ durch die Angabe „1,54“ ersetzt.

c. In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,04“ ersetzt.

d. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „1,36“ durch die Angabe „1,39“ ersetzt.

e. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „0,89“ durch die Angabe „0,91“ ersetzt.

f. In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „0,67“ durch die Angabe „0,68“ ersetzt.

g. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,84“ durch die Angabe „0,86“ ersetzt.

4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a
Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015-2016 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2016 um [___ Euro], wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder b SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 und Artikel 3 mit Wirkung vom 1. März 2015.

2. Artikel 2 und Artikel 4 treten am 1. März 2016 in Kraft.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion